§ 27 Aufnahme der Asche in Aschekapseln

[1]Die Asche einer jeden Leiche ist mit der Nummernmarke (§ 26 Satz 2) in einer festen Aschekapsel zu verschließen. [2]Ausgenommen von Satz 1 sind bei der Verbrennung freiwerdende Metallteile. [3]Soll die Aschekapsel über der Erde beigesetzt werden, so muss sie dauerhaft und wasserdicht sein. [4]Auf dem Deckel der Aschekapsel sind folgende Angaben haltbar und deutlich anzubringen:

1. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Bestattungsverzeichnis,

2. Zu- und Vornamen des Verstorbenen,

3. Ort, Tag und Jahr seiner Geburt, seines Todes und der Einäscherung.